

Wichtigste Neuerungen bei der Verbandsordnung im Vergleich zu den zurzeit gültigen Statuten

EINLEITUNG

Die Statuten des Abwasserverbandes Klettgau wurden zuletzt 1979 im Zusammenhang mit dem Anschluss von Beringen revidiert. Seither wurden die Statuten nicht mehr geändert und auch der darin enthaltene Kostenteiler nie mehr angepasst.

Die Grundlage für die neuen Statuten bilden die jüngst revidierten Statuten des Abwasserverbandes Stein am Rhein und Umgebung. Im Rahmen von vier Lesungen zwischen Oktober 2005 und Oktober 2008 wurden die Statuten durch den BBA und aufgrund der Vorschläge der Gemeinderäte an die Bedürfnisse des Abwasserverbandes Klettgau angepasst. Die Änderungen wurden vom Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Rechtsdienst geprüft.

Im Zuge der Vernehmlassungen wurde beschlossen, die Statuten neu als Verbandsordnung zu bezeichnen. Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen aufgeführt. Eine direkte vollständige Gegenüberstellung der neuen Verbandsordnung und der zurzeit gültigen Statuten ist in einem separaten Papier ersichtlich.

A. ALLGEMEINES

Art. 3 Aufgaben/Zweck

Unter Absatz 3 ist das Anschlussrecht (mit Einkaufssumme) bei Gemeindefusionen geregelt.

Art. 4 Anlagen: Betrieb/Eigentum

Als Abgrenzung zu den Gemeindewerken wurde neu genau definiert unter welchen Voraussetzungen ein Bauwerk oder eine Einrichtung als Verbandsanlage gilt.

Art. 5 Rechtsgrundlagen

Im Gegensatz zu früher sind hier die Rechtsgrundlagen detailliert aufgeführt.

B. ORGANISATION

Art. 8 Zuständigkeit

Die Änderungen der hier aufgeführten Artikel werden von den Verbandsgemeinden beschlossen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- d) Erlass eines Finanzplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen. Beschluss über das Budget, welches bis Ende August des Vorjahres zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet sein muss.
- e) Hier ist die Finanzkompetenz der DV geregelt.
- f) Die Festlegung/Revision liegt neu in der Kompetenz der Delegiertenversammlung

Art. 13 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Klarere Regelungen für die Beschlussfassung

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Bau- und Betriebsausschuss

Neu wird die Finanzkompetenzgrenze des BBA jeweils jährlich via Budget, 'Konto 318.90 Verschiedenes' mit einem Höchstbetrag für Unvorhergesehenes festgelegt.

Art. 16 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung und das Personal sind den Angestellten der Gemeindeverwaltung Hallau gleichgestellt.

Art. 19 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

C. DIE ANLAGEN DES GEMEINDEVERBANDES

D. AUFGABEN DER VERBANDS-GEMEINDEN

Art. 22 Allgemeines

Die Gemeinden haben ihre Abwässer nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- c) zur Einholung der Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses für Bauten ausserhalb der Bauzone. Für solche Anschlüsse besteht kein Rechtsanspruch;
- d) zur Einholung der Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses für nicht häusliche Abwässer, welche die vom Bau- und Betriebsausschuss festzulegende Mindestfracht übersteigen (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung Kt. Schaffhausen);
- g) zur Erstellung einer jährlichen Übersicht über alle Industrie- und Gewerbebetriebe zuhanden des Bau- und Betriebsausschusses

Art. 23 Beschaffenheit der Abwasser

- Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.
- Nicht verschmutztes Abwasser wie auch Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen etc. dürfen nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden (Art. 12 GSchG).

E. DIE FINANZIERUNG

I. Allgemeines

Art. 26 Grundsätze

Der Verband trägt die Kosten, welche sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der verbandseigenen Abwasseranlagen (Art. 60a GSchG) ergeben. Der Verband ist verpflichtet, die erforderlichen Rückstellungen zu bilden (Art. 60a Abs. 3 GSchG).

Die Kosten gemäss Abs. 1 werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Eidgenössische und kantonale Beiträge werden vom Verband geltend gemacht.

Es ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinde, zur Deckung ihrer Kostenanteile Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.

Art. 27 Kostenunterteilung

Die Kosten gemäss Art. 26 Abs. 1 vorstehend sind wie folgt zu unterteilen:

- Abwasserverbandskanäle und Aussenwerke;
- Abwasserreinigungsanlage (ARA);
- Leistungen für Dritte.

II. Der Kostenverteiler¹

Art. 28 Grundsatz

- a) Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenverteiler (ARA + Kanal) verteilt.
- b) Ist mit Neu- oder Erweiterungsbauten eine Kapazitätserweiterung verbunden welche nicht alle Gemeinden betrifft, so sind die Baukosten nach dem Anteil der Verursachung durch die verursachende(n) Gemeinde(n) zu übernehmen.
- c) In allen anderen Fällen werden die anfallenden Investitionskosten für Ausbau-, Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel durch die Gemeinden getragen.

III. Die Betriebskosten

- Art. 32** a) Die anfallenden Betriebskosten für die **ARA** werden aufgrund des durch die Gemeinden deklarierten Frischwasserverbrauchs und die abflusswirksame Fläche

¹ Hunziker Betatech, Verteilschlüssel für die Investitions- und Betriebskosten, Zürich, 29. Oktober 2008

verteilt. Der Frischwasserverbrauch wird mit 80%, die Abflussfläche mit 20% gewichtet.

- b) Die anfallenden Betriebskosten für die **Verbandskanalisation / Sonderbauwerke** werden aufgrund der durch die Gemeinden deklarierten abflusswirksamen Fläche verteilt.
- c) Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser werden den betroffenen Standortgemeinden entsprechend der Zusatzbelastung (Schmutzbeiwert) Zuschläge auf den Anteil ARA aufgerechnet. Die Erhebung dieser Schmutzbeiwerte erfolgt jährlich gemäss dem jeweils aktuellen Stand der VSA/FES-Richtlinie (Anhang B) und eigens dafür eingerichteten Messstellen.
- d) Die nicht als Grosseinleiter deklarierten Kelterei- und Brennereibetriebe werden mit einem Pauschal-Faktor gewichtet. Der Faktor wird alle 5 Jahre aufgrund von Messungen an repräsentativen Betrieben erhoben.
- e) Handhabung erfolgt in separatem Reglement.

Art. 33 Die Delegiertenversammlung stellt jährlich den Kostenverteiler nach den Grundsätzen des Art. 32 auf. Für die Umsetzung wird ein Reglement mit Erhebungsformularen² erstellt.

F. ANWENDBARES RECHT, AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wilchingen, 12. Mai 2009

Abwasserverband Klettgau

Matthias Lindenmeyer

Verbandssekretär

² Hunziker Betatech, Kostenteiler Anwendungs-Reglement, Zürich, 29. Oktober 2008 inkl. den Beilagen:

- Erhebungs-Formular Kostenverteiler
- Kostenteiler mit Schmutzfaktor für Grosseinleiter UND Keltereien (Teil ARA), Zürich, 11. Mai 2009/rb
- Kostenteiler (Teil Kanal), Zürich, 11. Mai 2009/rb